

Vorlagen-Nr. **165/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich:

Wilhelmshaven, 06.06.2023

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: 11. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss	14.06.2023			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	26.06.2023	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	26.06.2023	Ja	Nein	Enth.
Rat	28.06.2023	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

1. Die angestrebte Versorgungsquote im Bereich der 1- bis 3Jährigen wird entsprechend der Bedarfserhebung von 42 % auf 52 % erhöht. Für die ü3Jährigen wird weiterhin eine Versorgung von 100 % angestrebt.
2. Die 11. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung wird in anliegender Fassung beschlossen.

Ratzmann
Jugendamtsleiter

Schönfelder
Erster Stadtrat

Begründung:

Zu 1.)

In einer langfristig angelegten Bedarfsanalyse wurden zwischen 2013 und 2015 Eltern von Neugeborenen befragt, wer für sein Kind eine Betreuung vor dem dritten Geburtstag in Anspruch nehmen möchte. Daraus ergab sich ein prozentualer Bedarf von 42% aller Ein- bis Dreijährigen. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.06.2015 wurden die Bedarfe daher wie folgt festgelegt:

Für die Altersgruppe der Ein- bis Dreijährigen soll im Planungszeitraum ein Rechtsanspruch erfüllendes Angebot mit einer Versorgungsquote von 42% aufgebaut werden.

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 20.04.2022 wurde die Aktualität dieser Quote diskutiert. Um insbesondere die Bedarfe für Krippenplätze näher zu beziffern, werden Familien mit Neugeborenen seit dem 01.07.2022 erneut befragt. Aus der Datenauswertung der Befragung zwischen dem 01.07.2022 und dem 06.03.2023 ergibt sich ein Krippenplatzbedarf von 52 % der Ein- bis Dreijährigen.

Die Befragung der Eltern erfolgt fortlaufend, sodass diese auch in den kommenden Jahren als Grundlage zur Berechnung der anzustrebenden Versorgungsquote genutzt werden kann.

Zu 2.)

Mit der 10. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung legt das Jugendamt eine Analyse der Inanspruchnahme der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wilhelmshaven vor.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII verpflichtet. Im Rahmen dieser Planungsverantwortung obliegt es der Stadt Wilhelmshaven als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 i. V. m. § 80 SGB VIII und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, den Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindertageseinrichtungen und Horten zu planen und jährlich fortzuschreiben.

Die vorliegende Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung (s. Anlage) ist Ergebnis dieses gesetzlichen Planungsauftrages.

Weitere Fortschreibungen werden dem Jugendhilfeausschuss jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt.